

KZV Berlin
Abt. Buchhaltung
Georg-Wilhelm-Str. 16
10711 Berlin

– Bitte im Original zurücksenden! – **Nicht per Fax oder E-Mail**

Der/Die Unterzeichner der vorliegenden Erklärung beabsichtigt/beabsichtigen die Gründungen des
Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

Name der MVZ-Gesellschaft bzw.
der MVZ-Trägersgesellschaft:

Anschrift, Sitz:

Gesellschaftsvertrag vom:

Steuernummer, Finanzamt:

Handelsregisternummer:

– im folgendem „MVZ“ genannt –

in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Voraussetzung für die Zulassung eines MVZ in dieser Rechtsform ist gem. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V, dass
der/die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassen-
zahnärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das MVZ aus dessen vertragszahnärztlicher
Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des MVZ fällig werden.

Vor diesem Hintergrund erkläre(n) ich/wir das Folgende:

Ich/Wir,

1. Name, Vorname

Anschrift

2. Name, Vorname

Anschrift

3. Name, Vorname

Anschrift

4. Name, Vorname

Anschrift

5. Name, Vorname

Anschrift

6. Name, Vorname

Anschrift

– im Folgenden "Bürge" genannt –

übernehme(n) – als Gesamtschuldner – eine selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, Forderungen von Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen, die sich aus der vertragszahnärztlichen Tätigkeit gegen das MVZ oder dessen Rechtsnachfolger ergeben.

Sind mehrere Hauptschuldner gegeben, gilt die Bürgschaft für die Ansprüche gegen jeden dieser Schuldner.

1. Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Forderungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen fällig und erfüllt der Hauptschuldner diese nicht, kann sich die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin an den Bürgen wenden, der dann aufgrund seiner Haftung als Selbstschuldner nach Aufforderung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin Zahlung zu leisten hat. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen.
2. Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit gem. § 770 Abs. 1 BGB und der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB sowie der Vorausklage gem. § 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin verzichtet nicht schon dadurch auf ihnen zustehende Rechte, dass sie diese nicht oder nicht unverzüglich geltend macht.
4. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin ist nicht verpflichtet, sich zunächst an andere Sicherheiten zu halten, bevor sie den Bürgen in Anspruch nimmt.
5. Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung unwirksam oder undurchsetzbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke dieser Bürgschaftserklärung gilt eine Bestimmung als vereinbart, der dem mit dieser Bürgschaftserklärung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weitgehend wie möglich entspricht.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en):

zu 1.

zu 2.

zu 3.

zu 4.

zu 5.

zu 6.
